



**QUARTIER
WERKSTATT
VIKTORIA**

quartierwerkstatt-viktoria.ch
Gotthelfstrasse 29
3013 Bern

Nutzungsreglement Quartierwerkstatt VIKTORIA

Version 17.11.21 (ergänzt bezügl. Lärm 5.4.2017 und 4.4.2018, ergänzt Nutzungsgebühren 30.10.2021, ergänzt Reservation 17.11.2021)

Ziele

- Geordneter, reibungsloser Betrieb der Quartierwerkstatt
- Deckung der entstehenden Kosten
- Optimierung der Abläufe des Vereins
- Vermeidung von Konflikten

1 Zweck

Die Quartierwerkstatt VIKTORIA steht QuartierbewohnerInnen und weiteren Interessierten zur nicht kommerziellen Nutzung zur Verfügung.

Die Quartierwerkstatt will Interessierte beider Geschlechter, verschiedener Alters- und sozialer Gruppen miteinander in Kontakt bringen und vernetzen. Sie funktioniert generationenübergreifend, fördert den Zusammenhalt im Quartier und trägt zu einer nachhaltigen Nutzung von Material und Raum bei. Sie fördert das zusammen tätig sein und unterstützt damit nicht konsumorientierte Formen von Freizeitaktivitäten.

Damit sie möglichst ausgelastet wird, steht sie zeitlich oder raummässig getrennt oder überlagernd verschiedenen Nutzergruppen gemeinsam oder ausschliesslich zur Verfügung. Neben der Nutzung durch einzelne Personen sollen darin auch Kurse und Gruppen stattfinden können.

Die ausschliessliche Nutzung soll dabei in etwa dem finanziellen Einsatz entsprechen, die individuelle Nutzung möglichst wenig einschränken und zu eher wenig ausgelasteten Zeiten stattfinden.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Werkstatt basiert auf gegenseitiger Rücksichtnahme sowie genereller Fairness.

2 Mitglieder- und Nutzerkategorien

2.1 Mitglieder

Mitglieder sind die tragenden Säulen des Vereins. Sie haben freien Zugang zur Werkstatt. Als Besitzer tragen sie besondere Sorge zu Raum und Geräten und unterstützen einander nach Möglichkeit.

Mitglieder haben Zugang zu einer Liste aller Vereinsmitglieder.

2.2 Aktivmitglied

Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 14 Jahre. Mitgliederbeitrag 365.-/Jahr.

Die Mitgliedschaft gilt auch für im gleichen Haushalt lebende Familienmitglieder. Das Nutzungsreglement muss dabei von allen Familienmitgliedern berücksichtigt werden, Dies beinhaltet insb. die individuelle Unterzeichnung der Einverständniserklärung vor der ersten Nutzung.

2.3 Passivmitglied / Gönnermitglied

Passivmitglieder unterstützen den Verein ab Fr. 80.- ohne Nutzung der Werkstatt, sie haben das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Der Beitrag für eine Gönnermitgliedschaft ohne Stimmrecht ist frei wählbar.

2.4 Institutionelles Mitglied

Firmen und Vereine können eine institutionelle Mitgliedschaft abschliessen. Sie haben dabei ein Stimmrecht.

Mitgliederbeitrag und Nutzungsbedingungen werden individuell ausgehandelt.

Das Nutzungsreglement muss dabei von allen Nutzern berücksichtigt werden. Dies beinhaltet insbesondere die individuelle Unterzeichnung der Einverständniserklärung vor der ersten Nutzung.

2.5 Interne Projekte

Projekte der Feuerwehr VIKTORIA können eine ermässigte Institutionsmitgliedschaft zum Preis einer Einzelmitgliedschaft abschliessen.

2.6 Betreuer / Sozialtarif

Unentgeltlich arbeitende Betreuer haben auf Antrag die Möglichkeit, die Werkstatt ihrem Einsatz entsprechend gratis zu benutzen.

Für Mitglieder in knappen finanziellen Verhältnissen kann die Mitgliedschaftsgebühr auf Gesuch hin um max. 50% ermässigt werden.

2.7 Nutzer ohne Mitgliedschaft

Auch Personen ohne Mitgliedschaft können die Werkstatt Halb- oder Tageweise benutzen. Sie nutzen dabei die Werkstatt zu den betreuten Zeiten oder zusammen mit einem Mitglied.

3 Allgemeine Verpflichtungen für alle Nutzer

Bei der Nutzung von Maschinen soll die Entwicklung von Staub auf ein Minimum begrenzt werden (vor der Werkstatt arbeiten, Absaugvorrichtung, Staubsaugeradapter benutzen). Nach jeder Nutzung müssen die Werkzeuge versorgt, der Arbeitsplatz und der Boden gereinigt und der Abfall entsorgt werden (entsprechende Behälter) (Kosten: s. 5.4).

3.1 Versicherung

Versicherung ist Sache der Nutzer, auch Unfallversicherung. Jede Haftung wird abgelehnt. Die Nutzer haften für allfällige Schäden, die sie verursachen.

3.2 Nutzung als Mitglied

Mitglieder können jeweils ab Fr. 18:00 Uhr zwei Zeitfenster für die Folgewoche reservieren. Unter der Woche können freie Zeitfenster für den gleichen und den folgenden Tag zusätzlich gebucht werden.

Mitglieder erhalten einen Schlüssel oder Schlüsselcode. Diese dürfen nicht an Gäste oder Dritte weitergegeben werden.

Mitglieder können Gäste mitbringen. Dabei übernimmt das betreuende Mitglied die Verantwortung für die Einhaltung des Nutzungsreglements, sorgt für die proaktive Bezahlung der Nutzungsgebühren, sowie für die Eintragung im Logbuch.

Es wird von jedem Mitglied erwartet, zweimal jährlich an einem Werkstattabend zwecks Aufräumen und Reinigung mitzumachen.

3.3 Nutzung als Nichtmitglied

Nichtmitgliedern ist die Benutzung der Werkstatt gegen Bezahlung gemäss 3.4 möglich

- während der offenen Werkstätten,
- gegen vorgängige Absprache mit einem Werkstattleiter
- oder in Begleitung eines Mitglieds

3.4 Voraussetzungen und Sicherheit

Vor der ersten selbständigen Nutzung muss eine Werkstatteinführung besucht werden. Mit der Unterschrift der Einverständniserklärung bestätigt das Mitglied, das Nutzungsreglement und die Spielregeln der Werkstatt und des Vereins einzuhalten (s. Anhang).

Zu Beginn und Ende jeder Benutzung muss das Logbuch nachgeführt werden.

Die Nutzer verpflichten sich, nur Geräte und Maschinen zu benutzen, für welche sie eine gründliche Einführung (innerhalb oder ausserhalb der Quartierwerkstatt) erhalten haben und die sie sachgerecht bedienen können.

Die grossen bzw. besonders gefährlichen Maschinen sind mit einem roten Kreuz markiert. Für ihre Benutzung ist eine Einführung obligatorisch. Diese kann in einer Berufsausbildung, in einem internen oder externen Kurs oder auch autodidaktisch absolviert werden. Die Benutzer sind selbst für die Einhaltung verantwortlich.

Mit der Benutzung von Werkzeug und Maschinen bestätigen die Nutzer, die entsprechenden Sicherheitsregeln zu kennen und verpflichten sich, diese einzuhalten. Die Schutzvorrichtungen sind unbedingt zu benutzen: Sägeschutz, Stossholz, Schutzbrille, Gehörschutz.

Für komplizierte oder selten benutzte Anlagen kann eine getrennte Einführung verlangt werden.

Bei groben Verstössen kann die Mitgliedschaft entzogen werden.

3.5 Nutzungsgebühren

	Jahresbeitrag	Einzelarbeitsplatz inkl. Maschinen			Spritzkabine ^{2 3 4}				Kurse	
		<1h	1-4h	4-12h	<1h	1-4h	4-8h	8-12h		21-08 Uhr ³
Mitglied	365.- ¹	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	30.-	60.-	90.-	inkl.	20.-
Nichtmitglied		10.- ⁵	10.-/h	10.-/h	30.-	50.-	100.-	150.-	30.-	50.-
Gewerbe		2	2	2	50.-	80.-	160.-	240.-	30.-	50.-
Gewerbestmitglied	365.-	20.-	60.-	100.-	30.-	50.-	100.-	150.-	inkl.-	50.-

¹ Mitglieder mit knappen finanziellen Mitteln richten ein begründetes Gesuch auf Reduktion oder Erlass der Jahresgebühr an den Vorstand.

² Für gewerbliche und/oder regelmässige Nutzer wird eine spezifische Vereinbarung ausgehandelt.

³ Am Sonntag, über Mittag 12-13 Uhr und nachts nur trocknen ohne Umluft.

⁴ Zeit in welcher die Kabine belegt ist

⁵ in offener Werkstatt, Do 18-21 Uhr

3.6 Abrechnung

Für Holz, Metall, Verbrauchsmaterial und Entsorgung bezahlt jeder Nutzer einen angemessenen Betrag in die Werkstattkasse (ungefähre Preisliste hängt auf).

Nichtmitglieder, welche die Werkstatt zu den betreuten Zeiten oder zusammen mit einem Mitglied nutzen, entrichten die Gebühren ebenfalls bar oder per Twint in die Werkstattkasse. Die bezahlten Twintbeiträge werden im Logbuch eingetragen.

3.7 Öffnungszeiten

Für Mitglieder ist die Werkstatt grundsätzlich uneingeschränkt nutzbar. Falls Kurse durch den Verein oder durch Dritte durchgeführt werden, kann dies zu Einschränkungen führen.

Für Nichtmitglieder sind 1-2 Halbtage vorgesehen, zu denen die Werkstatt betreut ist („offene Werkstatt“). Die betreuten Zeiten werden auf der Webseite publiziert.

3.8 Reservation

Die Quartierwerkstatt ist für die gleichzeitige Nutzung durch mehrere Teilnehmer vorgesehen.

Mitglieder können jeweils ab Fr. 18:00 Uhr zwei Zeitfenster, bzw. Arbeitsplätze für die Folgewoche reservieren. Unter der Woche können freie Zeitfenster für den gleichen und den folgenden Tag zusätzlich gebucht werden.

Für Projekte zu Hause können Mitglieder Werkzeug und Handmaschinen für 1 Tag oder ein Wochenende ausleihen.

Für Kurse und Gruppen können Termine zur ausschliesslichen oder gemeinsamen Nutzung mit andern reserviert werden. Eine Liste mit Reservationen und Veranstaltungen wird auf der Webseite aufgeschaltet.

Die ausschliessliche Nutzung wird durch den Vorstand vereinbart. Sie soll dabei in etwa dem finanziellen Einsatz entsprechen, die individuelle Nutzung möglichst wenig einschränken und zu eher wenig ausgelasteten Zeiten stattfinden.

3.9 Rauchverbot

In der Werkstatt herrscht generelles Rauchverbot.

3.10 Schutz der Nachbarschaft vor Lärm

Werktage: Die gebräuchlichen Normen sind strikte einzuhalten: Keine Arbeiten mit Lärmimmissionen vor 7:30, über Mittag zwischen 12:00 und 13:00 und abends nach 21:00 Uhr.

Sonn- und Feiertage: Nur Handarbeit, keine Emissionen über Zimmerlautstärke.

Lärmige Projekte (z. B. Hobel- und Kreissägearbeiten, Winkelschleifer, hämmern) auf Werktage legen! Auch die meisten Handmaschinen sind zu laut!

Leise Geräte wie Ständerbohrmaschine, kleine Bandsägen, Decoupiersäge, Schweissgerät etc. können gebraucht werden.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Türen und Fenster auf der Hofseite auch tagsüber immer geschlossen sind, insbesondere beim Betrieb von lauten Maschinen.

Das Tor auf die Gotthelfstrasse ist ab 18 Uhr geschlossen zu halten.

3.11 Energie sparen

Während der Heizperiode sind die Tore geschlossen zu halten.

3.12 Schäden

Nutzer kommen für über die normale Abnutzung hinausgehende Schäden auf und melden diese der Werkstattleitung (eMail oder SMS).

Sie verpflichten sich grössere Schäden ihrer Haftpflichtversicherung anzumelden.

3.13 Brandalarm

Nutzer bemühen sich selbständig um eine Einführung in die Brandmeldeanlage.

Sie verpflichten sich, für einen durch sie verursachten Fehlalarm aufzukommen. Die dadurch entstehenden Kosten können zwischen CHF 800.- und 1000.- betragen.

3.14 Werkstattleitung

Die Werkstattleitung hilft den Mitgliedern und Nutzern verschiedene Bedürfnisse in Einklang zu bringen und die Werkstatt in einem guten Zustand zu erhalten. Dazu und für Belange der Sicherheit hat sie ein Weisungsrecht.